

Bürgerinitiative Breetzer Berge  
Neetzer Kirchweg 3  
21354 Bleckede  
Natur@breetze.info

**Stellungnahme der Bürgerinitiative Breetzer Berge** zum 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüneburg

## TEIL 1

### 1. Vorbemerkung zum Verfahrensstand und zum Prüfungsrahmen

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg, der gemäß § 9 Abs. 3 ROG erneut öffentlich ausgelegt wurde.

Nach der Begründung des erneuten Beteiligungsverfahrens sollen sich Stellungnahmen auf die im 3. Entwurf vorgenommenen Änderungen in den Teilen A und B, auf die geänderten zeichnerischen Darstellungen sowie auf die Anpassungen im Umweltbericht beziehen.

Diese Stellungnahme folgt diesem formellen Rahmen. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf eine rein formale Beschreibung einzelner Änderungen, sondern bewertet, ob und inwieweit die vorgenommenen Anpassungen geeignet sind, die in den vorangegangenen Beteiligungsstufen aufgezeigten Bewertungs-, Ermittlungs- und Abwägungsdefizite sachgerecht zu beheben.

Soweit Aspekte angesprochen werden, die bereits Gegenstand früherer Stellungnahmen waren, geschieht dies ausschließlich insoweit, als:

- diese durch die vorgenommenen Änderungen erneut berührt werden,
- ihre Bewertung im Umweltbericht fortgeschrieben, modifiziert oder bestätigt wurde,
- oder neue tatsächliche oder rechtliche Rahmenbedingungen eine erneute abwägungsrelevante Würdigung erforderlich machen.

Eine bloße Wiederholung früherer Stellungnahmen ohne Bezug zu den Änderungen des 3. Entwurfs ist nicht Gegenstand dieser Eingabe.

### 2. Verhältnis zu früheren Stellungnahmen

Die Bürgerinitiative Breetzer Berge hat sich in den bisherigen Beteiligungsstufen wiederholt und ausführlich zu den Planinhalten, zum Umweltbericht sowie zu den jeweiligen Abwägungssynopsen geäußert.

Soweit dort vorgetragene Einwendungen durch die Änderungen des 3. Entwurfs nicht erkennbar ausgeräumt wurden, werden diese ausdrücklich aufrechterhalten.

Diese Stellungnahme versteht sich daher ergänzend und fortschreibend, nicht ersetzend.

### 3. Prüfungsmaßstab dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme verfolgt nicht das Ziel, einzelne Fachgutachten oder spätere Genehmigungsverfahren vorwegzunehmen.

Sie prüft vielmehr, ob die vorliegenden Änderungen des 3. Entwurfs den Anforderungen genügen, die an eine strategische Planungsebene zu stellen sind, insbesondere:

- ob die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung hinreichend erfolgt ist,
- ob die maßgeblichen Schutzgüter in ihrer spezifischen Empfindlichkeit erfasst wurden,
- ob Wechselwirkungen, Kumulationen und typische Wirkpfade angemessen berücksichtigt wurden,
- und ob die planerische Abwägung auf einer nachvollziehbaren und tragfähigen Tatsachengrundlage beruht.

Diese Maßstäbe ergeben sich nicht nur aus dem nationalen Fachrecht, sondern auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben zur strategischen Umweltprüfung sowie aus den allgemeinen Anforderungen an eine vorsorgeorientierte, nachhaltige Raumordnung.

### 4. Zielrichtung dieser Stellungnahme

Diese Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Nutzung erneuerbarer Energien als solche.

Sie richtet sich gegen eine Planung, die nach unserer Auffassung weiterhin wesentliche Unsicherheiten, Konfliktlagen und Risiken nicht hinreichend ermittelt, bewertet oder in der Abwägung gewichtet.

Gerade die strategische Ebene der Regionalplanung kommt eine besondere Steuerungs- und Vorsorgefunktion zu. Sie soll konfliktträchtige Räume frühzeitig identifizieren, Alternativen transparent prüfen und planerische Vorentscheidungen auf eine tragfähige, nachvollziehbare Grundlage stellen.

Ob diese Anforderungen durch die im 3. Entwurf vorgenommenen Änderungen erfüllt werden, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

## TEIL 2

### 5. Zur Funktion der Strategischen Umweltprüfung auf Regionalplanebene

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) dient nicht der projektscharfen Detailprüfung einzelner Vorhaben, sondern der frühzeitigen, raumbezogenen Ermittlung und Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne einer vorsorgeorientierten Planung.

Ihr kommt auf der Ebene der Raumordnung eine besondere Filter-, Steuerungs- und Vorsorgefunktion zu. Sie soll ermöglichen, bereits vor Festlegung verbindlicher Gebietskulissen zu prüfen, ob und inwieweit bestimmte Flächen angesichts ihrer naturräumlichen, sozialen und funktionalen Eigenschaften für die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich geeignet erscheinen oder ob absehbare Konfliktlagen bestehen, die planerisch zu vermeiden, zu mindern oder durch Alternativen zu umgehen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die SUP nicht die gleiche Prüftiefe wie eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung aufweisen muss. Gleichwohl ist sie nicht auf eine rein formale oder pauschale Betrachtung beschränkt. Sie hat vielmehr die Aufgabe, erhebliche Wirkpfade, raumtypische Risiken, Kumulationen und Unsicherheiten zu identifizieren, qualitativ zu bewerten und in die planerische Abwägung einzustellen.

## 6. Maßstab der Regionalplanung und Konflikterkennung

Der Hinweis auf den Maßstab der Regionalplanung (z. B. 1:50.000) ist grundsätzlich zutreffend. Daraus folgt jedoch nicht, dass relevante Konflikte erst auf der nachgeordneten Ebene zu behandeln wären.

Auch auf strategischer Ebene ist zu prüfen:

- ob bestimmte Raumtypen aufgrund ihrer Empfindlichkeit oder ihrer Schutzfunktionen typischerweise konfliktträchtig sind,
- ob bei realistischer Nutzung erhebliche Wirkungen zu erwarten sind,
- und ob solche Wirkungen planerisch hinnehmbar erscheinen oder Anlass zur Reduktion, Modifikation oder Herausnahme von Flächen geben.

Der Maßstab bestimmt die Detailtiefe, nicht aber den Umfang der zu berücksichtigenden Belange.

## 7. Zur Abgrenzung zwischen Planungsebene und Zulassungsverfahren

Es ist unstreitig, dass anlagenspezifische Detailprüfungen, konkrete Standortlayouts und technische Ausgestaltungen dem späteren Zulassungsverfahren vorbehalten sind.

Dies entbindet die Planungsebene jedoch nicht von der Pflicht, absehbare, raumtypische Konfliktlagen zu identifizieren und in die Abwägung einzustellen.

Eine systematische Verschiebung zentraler Umweltfragen auf nachgeordnete Verfahren würde die Funktion der SUP als vorsorgeorientiertes Instrument unterlaufen.

Gerade dort, wo bereits auf Planungsebene erkennbar ist, dass die Genehmigungsfähigkeit realistischer Nutzungen nur unter erheblichen Einschränkungen, Auflagen oder Teilverzichten erreichbar wäre, stellt sich die Frage, ob die planerische Eignung der Fläche überhaupt gegeben ist.

Diese Frage ist auf der Ebene des Raumordnungsplans zu stellen.

## 8. Bedeutung von Prognoseunsicherheiten auf Planungsebene

Strategische Umweltprüfungen sind typischerweise mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Dies ist ihrem Charakter immanent.

Gleichwohl folgt daraus nicht, dass Unsicherheiten abwägungsneutral wären.

Vielmehr ist zu prüfen:

- welche Unsicherheiten bestehen,
- welche Schutzgüter hiervon betroffen sind,
- und ob diese Unsicherheiten aufgrund ihrer potenziellen Tragweite planerisch relevant sind.

Je größer die potenzielle Eingriffsintensität und je empfindlicher der betroffene Raum, desto höher sind die Anforderungen an die Vorsorge und an die planerische Zurückhaltung.

## 9. Bedeutung der Bewertungssystematik

Die Umweltprüfung arbeitet mit Bewertungskategorien wie „hoch“, „mittel“, „gering“ oder „gering erheblich“.

Solche Kategorien können eine sinnvolle Strukturierungshilfe darstellen. Sie ersetzen jedoch nicht die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Herleitung.

Entscheidend ist, dass erkennbar wird:

- welche Annahmen zugrunde gelegt wurden,
- welche Vergleichsmaßstäbe verwendet wurden,
- und weshalb eine bestimmte Einstufung vorgenommen wurde.

Ohne diese Transparenz besteht die Gefahr, dass Bewertungen nicht überprüfbar sind und damit ihre abwägungsleitende Funktion verlieren.

## 10. Bedeutung von Datenlücken und Erkenntnisgrenzen

Datenlücken sind auf strategischer Ebene nicht ungewöhnlich.

Sie sind jedoch nur dann rechtlich unproblematisch, wenn sie:

- offengelegt werden,
- in ihrer Relevanz für die jeweilige Planung bewertet werden,
- und vorsorgeorientiert in die Abwägung eingestellt werden.

Datenlücken dürfen nicht faktisch zu Lasten von Schutzgütern oder betroffener Bevölkerung gehen.

Wo wesentliche Erkenntnisse fehlen, ist dies selbst ein abwägungsrelevanter Umstand.

## 11. Zwischenfazit

Vor diesem Hintergrund ist im Folgenden zu prüfen, ob die im 3. Entwurf vorgenommenen Änderungen:

- die bislang identifizierten Unsicherheiten und Bewertungsdefizite verringern,
- die Abwägungsgrundlagen substanzial verbessern,
- und eine nachvollziehbare, tragfähige Entscheidungsbasis schaffen.

Diese Prüfung erfolgt im Weiteren getrennt nach Schutzgütern und Themenkomplexen.

## TEIL 3

### 12. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht nur das physische Überleben, sondern ausdrücklich auch Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensqualität und Erholung. Diese Dimensionen sind auch auf der Ebene der Strategischen Umweltprüfung abwägungsrelevant.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine projektscharfe Immissionsprognose erforderlich. Gleichwohl ist zu prüfen, ob die Ausweisung bestimmter Flächen typischerweise mit erheblichen oder potenziell erheblichen Belastungen verbunden sein kann, die planerisch zu berücksichtigen sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- dauerhafte akustische Wirkungen,
- nächtliche Belastungssituationen,
- kumulative Effekte mehrerer Anlagen,
- sowie die Beeinträchtigung ruhiger Erholungsräume.

Soweit der Umweltbericht auf die Einhaltung späterer Grenzwerte im Zulassungsverfahren verweist, ersetzt dies keine strategische Bewertung der grundsätzlichen Eignung einer Fläche.

Die SUP hat nicht die Aufgabe, Grenzwerte zu überprüfen, sondern zu bewerten, ob raumtypische Nutzungskonflikte absehbar sind und wie diese in die planerische Abwägung einzustellen sind.

Auch unterhalb formaler Grenzwerte können Wirkungen abwägungsrelevant sein, insbesondere bei:

- dauerhafter Einwirkung,
- nächtlicher Betroffenheit,
- kumulativer Belastung,
- sowie bei der Entwertung von Ruhe- und Erholungsräumen.

Soweit der Umweltbericht mit pauschalen Einstufungen („gering“, „gering erheblich“) arbeitet, ohne die zugrunde liegenden Annahmen, Nutzungsszenarien oder Vergleichsmaßstäbe transparent darzulegen, bleibt die Bewertung für Betroffene und Öffentlichkeit nicht überprüfbar.

Eine solche Bewertung kann ihre abwägungsleitende Funktion nur dann erfüllen, wenn erkennbar ist:

- auf welchen Annahmen sie beruht,
- welche Nutzungsszenarien zugrunde gelegt wurden,
- und weshalb bestimmte Wirkungen als planerisch hinnehmbar eingestuft werden.

Fehlen solche Angaben, liegt kein formaler Fehler vor, wohl aber ein strukturelles Transparenzdefizit, das die Nachvollziehbarkeit der Abwägung erschwert.

## 13. Natura-2000 / FFH-Verträglichkeit

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete unterliegt den Vorgaben des § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Maßgeblich ist, ob aufgrund objektiver Umstände und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse vernünftige Zweifel an der Unschädlichkeit der Planung ausgeschlossen werden können.

Dabei ist nicht allein auf einzelne Arten oder pauschale Abstandskriterien abzustellen, sondern auf die Erhaltungsziele und den Erhaltungszustand der betroffenen Gebiete insgesamt. Dies umfasst auch charakteristische Arten, funktionale Zusammenhänge sowie potenzielle Wechselwirkungen mit benachbarten Plänen und Projekten.

Die Strategische Umweltprüfung hat auf Planungsebene nicht die Aufgabe, eine vollständige projektbezogene Verträglichkeitsprüfung zu ersetzen. Sie muss jedoch erkennen lassen, ob und in welchem Umfang potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele absehbar sind und ob hierfür eine vertiefte Prüfung erforderlich ist.

Soweit die Bewertung auf pauschale Annahmen, generalisierte Abstandskriterien oder eine spätere Prüfung im Zulassungsverfahren verweist, bleibt unklar, auf welcher Grundlage eine erhebliche Beeinträchtigung bereits auf Planungsebene ausgeschlossen werden kann.

Eine solche Vorgehensweise genügt nur dann den unionsrechtlichen Anforderungen, wenn auf Basis der verfügbaren Informationen vernünftige wissenschaftliche Zweifel an der Unschädlichkeit ausgeschlossen werden können. Ob dies hier der Fall ist, bleibt aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend nachvollziehbar.

## 14. Schutzgut Wasser, Boden und Waldstandorte

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser, einschließlich des Grundwassers sowie der wasserhaushaltsrelevanten Boden- und Waldstandorte, ist ein zentraler Bestandteil der strategischen Umweltprüfung (§ 2 UVPG, § 40 UVPG, § 2 Abs. 2 ROG). Dies gilt insbesondere in Räumen mit besonderer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung, die Grundwasserneubildung, den Wasserhaushalt sowie die natürliche Filter- und Speicherfunktion von Böden und Waldökosystemen.

Auf Planungsebene ist nicht die detaillierte Prüfung einzelner Vorhaben erforderlich, wohl aber eine nachvollziehbare Einschätzung, ob aufgrund der Standortbedingungen, der typischen Wirkpfade der vorgesehenen Nutzungen und der räumlichen Empfindlichkeit der betroffenen Flächen potenziell erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Auswirkungen großflächiger technischer Infrastrukturen auf den Wasserhaushalt,
- Veränderungen von Infiltration, Retention und Versickerungsfähigkeit,
- flächenhafte Bodenverdichtungen,
- Störfall- und Havarierisiken,
- sowie langfristige Wirkungen auf Waldstandorte als Wasser- und Klimaregulatoren.

**Die besondere Sensibilität der geologischen Verhältnisse im Bereich des Wasserwerks Breetze wird auch durch Erkenntnisse gestützt, die den Einwendern im Rahmen eines konkreten Bauantragsverfahrens nach rechtmäßiger Akteneinsicht wegen berührter Umweltbelange bekannt geworden sind.**

**Vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefte und gebietsbezogene Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf Planungsebene zwingend erforderlich, insbesondere in sensiblen Räumen mit besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.**

Ein konkretes Beispiel hierfür stellt die Festlegung des Vorranggebietes „Wasserwerk Breetze“ unter Ziffer 3.2.4 des vorliegenden Entwurfs dar. Mit dieser Festlegung wird anerkannt, dass sich unter dem Breetzer Wald eines der bedeutenden Trinkwassergewinnungsgebiete befindet und dass in diesen Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen.

Diese planerische Festlegung bleibt im Umweltbericht jedoch inhaltlich unbehandelt, da weder eine Ermittlung noch eine Bewertung der möglichen Auswirkungen erfolgt.

Über die pauschale Feststellung hinaus, dass die Festlegung grundsätzlich zulässig sei, erfolgt weder eine Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser noch eine Auseinandersetzung mit möglichen Nutzungskonflikten. Insbesondere fehlt eine Bewertung, ob und inwieweit die vorgesehenen Nutzungen potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung, den Wasserhaushalt oder die Schutzfunktionen der Böden und Waldstandorte haben können.

Soweit die Bewertung im Umweltbericht auf allgemeine Annahmen, pauschale Erfahrungswerte oder die Verlagerung vertiefter Prüfungen in nachgeordnete Genehmigungsverfahren abstellt, bleibt offen, auf welcher fachlichen Grundlage bereits auf Planungsebene ausgeschlossen werden soll, dass erhebliche Auswirkungen auftreten können.

Damit liegt ein Abwägungsausfall vor, da ein abwägungserheblicher Belang – der Schutz der Trinkwassergewinnung – weder ermittelt noch bewertet wurde.

Solche Abwägungsausfälle stellen keinen bloßen Formfehler dar, sondern einen erheblichen Rechtsmangel des Plans.

Ob die vorgelegten Unterlagen insgesamt den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Umweltprüfung und planerische Abwägung genügen, ist aus Sicht der Einwender daher nicht in allen Punkten hinreichend nachvollziehbar.

## 15. Schlussbemerkung

Diese Stellungnahme verfolgt das Ziel, die im 3. Entwurf des RROP 2025 vorgenommenen Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Anforderungen an Umweltprüfung, Abwägung und Vorsorge zu überprüfen. Sie dient insbesondere der Klärung, ob die für den Raum Breetzer Wald vorgesehenen Festlegungen den besonderen ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsbezogenen Funktionen dieses Gebietes hinreichend Rechnung tragen.

Der Breetzer Wald ist ein sensibler und multifunktionaler Raum, der zugleich Bedeutung für den Naturhaushalt, den vorsorgenden Trinkwasserschutz, den Biotopverbund sowie für die landschaftsbezogene Erholung besitzt. Aus Sicht der Einwender ist dieser Raum in besonderem Maße schutzwürdig. Planerische Festlegungen, die mit erheblichen, dauerhaft wirksamen und nur eingeschränkt reversiblen Eingriffen verbunden sind, bedürfen daher einer besonders sorgfältigen, transparenten und vorsorgeorientierten Prüfung.

Soweit frühere Einwendungen durch die vorgenommenen Änderungen nicht ausgeräumt wurden, werden diese ausdrücklich aufrechterhalten. Im Übrigen behalten sich die Einwender vor, im weiteren Verfahren sowie gegebenenfalls in nachfolgenden Rechtsschutzverfahren sämtliche rechtlichen Gesichtspunkte geltend zu machen, die sich aus der weiteren Prüfung der Unterlagen, aus ergänzenden Erkenntnissen oder aus der Anwendung höherrangigen Rechts ergeben.

Wir regen an, die im Rahmen dieser Stellungnahme aufgezeigten Unsicherheiten, Bewertungsdefizite und offenen Fragen zum Anlass zu nehmen, die betroffenen Flächen nochmals kritisch zu überprüfen, Alternativen nachvollziehbar zu bewerten und insbesondere vorsorgeorientierte Lösungen in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Breetzer Berge